

# NPD-Verbot und Verfassungsschutz

DIE LINKE hat immer ein Verbot der NPD gefordert und sie tut es erneut, wie das zuletzt auch Gregor Gysi anlässlich des Entschließungsantrags „Mordserie der Neonazi-Bande und die Arbeit der Sicherheitsbehörden“ deutlich gemacht hat.

Seit dem Bekanntwerden des „Zwickauer Trios“ muss der Staat zur Kenntnis nehmen, wovon er solange nichts wissen wollte: dass es auch in der Bundesrepublik Deutschland eine rechtsterroristische Szene gibt. Seither verschließen sich die Regierungsparteien auch nicht mehr der Option, ein erneutes Verbotsverfahren gegen die NPD in Gang zu setzen.

## Gründe für die bisherige Skepsis

Nachdem das letzte Verbotsverfahren gegen die NPD vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert war, haben sich wiederholt Politikerinnen und Politiker von CDU/CSU und FDP gegen ein erneutes Verfahren ausgesprochen. Dabei spielte sicher auch eine Verharmlosungstendenz in der Einschätzung der NPD eine Rolle, die jetzt zu äußern politisch nicht opportun wäre.

Der wichtigere Grund liegt in der Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts. Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht in der Sache selbst, also in der Einschätzung der NPD, gegen ein Verbot dieser Partei ausgesprochen. Es hat allerdings die rechtlichen Hürden für ein Parteienverbot sehr hoch gehängt. Und das ist auch richtig so. Das Verbot einer Partei, so offenkundig faschistisch sie auch sei, gehört zu den letzten Mitteln, die ein Rechtsstaat einsetzen darf. Und deshalb müssen die Hürden für ein Verbot sehr hochgehängt werden.

Wörtlich heißt es dazu: „Das Gericht kann seine Aufgabe der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens nur dann wahrnehmen, wenn auch die zur Antragstellung berechtigten Verfassungsorgane die ihnen zugewiesene Verfahrensverantwortung erkennen und wahrnehmen. Es ist zunächst die Pflicht der Antragsteller, durch sorgfältige Vorbereitung ihrer Anträge die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung eines Verbotsverfahrens zu schaffen. Deshalb müssen die staatlichen Stellen rechtzeitig vor dem Eingang des Verbotsantrags beim Bundesverfassungsgericht - spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht, einen Antrag zu stellen - ihre Quellen in den

Vorständen einer politischen Partei „abgeschaltet“ haben; sie dürfen nach diesem Zeitpunkt keine die „Abschaltung“ umgehende „Nachsorge“ betreiben, die mit weiterer Informationsgewinnung verbunden sein kann, und müssen eingeschleuste V-Leute zurückgezogen haben.“ ([http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/bs20030318\\_2bvb000101.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/bs20030318_2bvb000101.html))

Diese Passage ist eine klare Gebrauchsanweisung: Erstens, „Abschalten“ der V-Leute (also Abbruch des Kontakts); zweitens, Bekanntgabe der Absicht der Eröffnung eines Verbotsverfahrens; drittens jetzt erst Nutzung des bis dahin gesammelten Materials. Auf jeden Fall muss die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass der Staat nach Bekanntgabe der Verbotsabsicht noch durch V-Leute Fakten produzieren lassen darf, die für ein Verbotsverfahren wichtig wären.

Bislang wollten die Sicherheitsbehörden aber an ihrer V-Leute-Praxis festhalten, angeblich, weil sie anders an Informationen nicht herankämen. Im Fall der NPD heißt das: Immunität der NPD gegen ein erneutes Verbotsverfahren.

Dadurch entsteht aber auch ein ungünstiger Effekt, was die Erfolgsaussichten für ein neuerliches Verbotsverfahren angeht. Wenn die V-Leute nicht umgehend, sofort, „abgeschaltet“ werden, wird die öffentliche Weiterführung der öffentlichen Verbotsdebatte bereits wieder zur NPD-Munitionierung gegen ein neuerliches Verbotsverfahren. Deshalb ist jede Verzögerung beim „Abschalten“ absolut fahrlässig.

## Wer und was sind V-Leute?

Im Alltagsbewusstsein gibt es gelegentlich ein Missverständnis. V-Leute sind keine verdeckten Ermittler, also keine Angehörigen irgendeiner Sicherheitsbehörde. V-Leute sind Angehörige krimineller oder politischer Milieus, an deren Überwachung der Staat ein Interesse hat. Diese V-Leute werden für ihre Zuträgerdienste in der Regel bezahlt. Häufig ist das mehr als ein nur kleines Zubrot. So gibt der V-Mann Tino Brandt an, für seine Tätigkeit als V-Mann 200.000 D-Mark erhalten zu haben und diese in die Tätigkeit seiner neonazistischen Szene investiert zu haben. Selbst wenn das nur ein Einzelfall gewesen sein sollte, sagt das nichts Gutes über das V-Leute-System. Es liefert keine brauchbaren Informationen, es verhindert eher ein NPD-Verbot, und es finanziert die

rechte Szene mit staatlichen Mitteln. Manchmal sagt auch der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion richtige Dinge: „Ein Instrument, das uns nichts bringt, nützt uns auch nichts.“ (tagesschau.de, 15.11.11) Nur eine Konsequenz hätte er noch präsentieren können: Ein Instrument, das nichts bringt und nichts nützt, kann man getrost abschaffen.

### **Gibt es Alternativen zum V-Leute-System?**

Die Verfassungsschutzbehörden waren bislang nicht in der Lage, ein auch nur annähernd adäquates Lagebild zur rechtsextremen Gefahrenlage zu erstellen. Unklar bleibt, welche Kriterien für das Vorliegen rechtsextremer Gewalttaten die Sicherheitsbehörden anlegen. So reicht es offenbar nicht aus, dass bei einem mehrfachen Mörder eine nationalsozialistische Gesinnung von einem Gericht festgestellt worden ist, um als rechtsextremer Gewalttäter eingestuft zu werden. Journalisten recherchierten eine Anzahl von 140 Todesopfern rechter Gewalt seit 1990, die Amadeu-Antonio-Stiftung gibt sogar über 180 Todesopfer als Recherche-Ergebnis an. Nur die Bundesregierung geht von einer Anzahl

von 48 Todesopfern aus. Neben der offensichtlichen Verharmlosung rechter Gewalt haben die Sicherheitsbehörden die Gefahrenlage beim Islamismus und bei der radikalen Linken extrem aufgebauscht.

Wenn wir nach Alternativen zum Verfassungsschutz fragen, so ist auf eine schon bestehende immer hinzuweisen. Es gibt zahlreiche lokale und regionale antifaschistische Initiativen. In diesen zivilgesellschaftlichen Strukturen sind seit Jahrzehnten bereits mehr zuverlässige Informationen über rechte Umtriebe gesammelt worden, als die Verfassungsschutzämter je zustande gebracht haben. Das zeigt, dass es anders geht. Eine institutionelle Alternative zum unbrauchbaren Verfassungsschutz sehen wir in der Einrichtung einer unabhängigen und transparent arbeitenden Beobachtungsstelle, die dem Bundestag regelmäßig berichtet. Eine derartige Beobachtungsstelle kann und sollte auf der Arbeit dieser Gruppen aufbauen. Die Berichte einer solchen Beobachtungsstelle sollen neben einem klar dokumentierbaren Lagebild auch Vorschläge für zivilgesellschaftliche Strategien gegen rechte Gewalt umfassen.